

Gemeinde Malterdingen

Niederschrift

über die öffentlichen Verhandlungen des Gemeinderates

am 7. Mai 2019 (Beginn 20:05 Uhr; Ende 20:35 Uhr)

im Bürgersaal des Rathauses Malterdingen

Vorsitzender: Bürgermeister Bußhardt

Zahl der anwesenden Mitglieder: 10 (Normalzahl 13 Mitglieder)

Namen der nicht Anwesenden Mitglieder: Gemeinderätinnen Krumm und Schillinger, Gemeinderat F. Mundinger

Schriftführer: Hauptamtsleiter Leonhardt

Sonstige Verhandlungsteilnehmer: Stadtplaner Dorer (zu TOP 2)
Rechnungsamtsleiter Schuler

Nach der Eröffnung der Verhandlung stellt der Vorsitzende fest, dass

1. zu der Verhandlung durch Ladung vom 26. April 2019 ordnungsgemäß eingeladen worden ist,
2. die Tagesordnung für den öffentlichen Teil der Verhandlung am 2. Mai 2019 ortsüblich bekanntgemacht worden ist und
3. das Kollegium beschlussfähig ist, weil mindestens 7 Mitglieder anwesend sind.

Vor dem Einstieg in die Beratung erklärt Bürgermeister Bußhardt, dass über Tagesordnungspunkt 3 nicht beraten werden müsse, da zu diesem Thema bereits in der letzten öffentlichen Sitzung ein entsprechender Beschluss gefasst worden sei. Er setzt den Punkt daher von der Tagesordnung ab.

Zur Beratung und Beschlussfassung kommen folgende

Tagesordnungspunkte:

1. Fragen und Anregungen der Zuhörer
2. Bebauungsplan „Kleb II“
 - Beschluss zur Änderung der Gebietsabgrenzung
 - Billigung des Planentwurfs
 - Beschluss zur Offenlage
3. ~~Neubau eines Generationenhauses auf dem Grundstück Flst.Nr. 380/2, Hauptstr. 120~~
 - ~~Vergabe eines Auftrags zur Erstellung eines Vorentwurfs mit Kostenermittlung~~

Von der Tagesordnung abgesetzt!

4. Bauanträge; Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen zu Ausnahmen und Befreiungen
 - Errichtung eines Carport mit Polycarbonateindeckung und Wandmontage, Flst.Nr. 7113, Im Schwabental 11, Malterdingen
5. Bekanntgaben, Verschiedenes
6. Fragen und Anregungen der Gemeinderäte

1. Fragen und Anregungen der Zuhörer

Es werden keine Fragen gestellt.

2. Bebauungsplan „Kleb II“

- **Beschluss zur Änderung der Gebietsabgrenzung**
- **Billigung des Planentwurfs**
- **Beschluss zur Offenlage**

Zu diesem Tagesordnungspunkt nimmt Stadtplaner Dorer vom beauftragten Architekturbüro Allgayer an der Sitzung teil.

Die Sitzungsvorlage 18/2019 ö (ohne Anlagen) sowie ein Ausdruck der Präsentation von Stadtplaner Dorer sind dem Protokoll angefügt.

Stadtplaner Dorer erläutert den Sachverhalt. Hierzu wird auf die Sitzungsvorlage sowie auf die Präsentation verwiesen. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a in Verbindung mit § 13 b BauGB aufgestellt werden. Daher sei ein Umweltbericht nicht erforderlich. Wegen der Nähe zur B 3 und zum gegenüber liegenden Lebensmittelmarkt musste ein Lärmgutachten erstellt werden. Anhand des Gestaltungsplans erläutert er das vom Gemeinderat ausgewählte Baukonzept des Architekturbüros mbpk, dem auch die weitere Planung des Bebauungsplans angepasst werden soll. Danach wird eine dreigeschossige Bauweise mit einem Attikageschoss als oberstes Geschoss zulässig sein. Im südlichen und westlichen Bereich des am nächsten zur B 3 gelegenen Grundstücks wird der Bau einer Lärmschutzwand erforderlich. Die Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens wegen der Verdolung des Entwässerungsgrabens ist nicht erforderlich, da es sich nicht um ein Gewässer, sondern um den Teil einer Entwässerungsanlage handelt. Das Hochwasserausgleichbecken wurde bereits so gebaut, dass auch die neue Baufläche damit abgedeckt wird. Durch den Wegfall des ursprünglich nördlich des Ausgleichbeckens vorgesehenen Spielplatzes ändert sich die Abgrenzung des Plangebiets. Deshalb muss der Aufstellungsbeschluss entsprechend neu gefasst werden.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen Beschluss**:

- a) Die Abgrenzung des Planbereichs für den Bebauungsplan „Kleb II“ wird entsprechend dem vorliegenden Übersichtsplan vom 7. Mai 2019 geändert. Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplans „Kleb II“ im beschleunigten Verfahren nach § 13 b in Verbindung mit § 13 a BauGB vom 11. September 2018 wird entsprechend neu gefasst. Es erfolgt keine Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB.
- b) Der Entwurf des Bebauungsplans „Kleb II“ sowie der zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten örtlichen Bauvorschriften jeweils in der Fassung vom 7. Mai 2019 werden gebilligt.
- c) Der betroffenen Öffentlichkeit wird in Form einer einmonatigen Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Gleichzeitig werden die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Die Unterlagen

werden außerdem im Internet eingestellt (§ 4 a Abs. 4 BauGB).

3. Neubau eines Generationenhauses auf dem Grundstück Flst.Nr. 380/2, Hauptstr. 120
– **Vergabe eines Auftrags zur Erstellung eines Vorentwurfs mit Kostenermittlung**

Dieser Tagesordnungspunkt wurde zu Beginn der Sitzung von der Tagesordnung abgesetzt.

4. Bauanträge; Entscheidungen über das gemeindliche Einvernehmen zu Ausnahmen und Befreiungen
– **Errichtung eines Carport mit Polycarbonateindeckung und Wandmontage, Flst.Nr. 7113, Im Schwabental 11, Malterdingen**

Der Bauherr beantragt die Errichtung eines Carport mit Polycarbonateindeckung und Wandmontage auf dem Grundstück Flst.Nr. 7113, Im Schwabental 11, Malterdingen. Die Dachneigung des Carport soll 8° betragen.

Das Grundstück befindet sich im Bereich des rechtskräftigen Bebauungsplans „Schwabental“. Ziffer 2.1.2 besagt unter anderem, dass die Dachneigung bei Nebengebäuden und Garagen zwischen 25° und 30° betragen soll.

Von den Festsetzungen des Bebauungsplans kann nach § 31 Abs. 2 BauGB befreit werden, wenn

- die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern oder
- die Abweichung städtebaulich vertretbar ist oder
- die Durchführung des Bebauungsplans zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde

und wenn die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Aus Sicht der Verwaltung berührt die beantragte Abweichung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes die Grundzüge der Planung nicht und ist städtebaulich vertretbar. Sie ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar. Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen der Gemeinde kann erteilt werden.

Auch die Untere Baurechtsbehörde des Landratsamtes Emmendingen hat eine Genehmigung bereits in Aussicht gestellt.

Der Gemeinderat fasst folgenden **einstimmigen Beschluss**:

Die Gemeinde Malterdingen erteilt ihr Einvernehmen nach § 36 BauGB zu der erforderlichen Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans „Schwabental“ (Dachneigung 8° statt 25° bis 30°) für die Errichtung eines Carport mit Polycarbonateindeckung und Wandmontage auf dem

Grundstück Flst.Nr. 7113, Im Schwabental 11, Malterdingen.

5. Bekanntgaben, Verschiedenes

a) Erstwählerforum

Bürgermeister Bußhardt gibt bekannt, dass auf Initiative von Gemeinderätin Grafmüller am Mittwoch, 22. Mai 2019 um 19:00 Uhr ein Erstwählerforum stattfinden soll. Dies werde von allen im Gemeinderat vertretenen Fraktionen begrüßt und unterstützt. Ziel sei es, junge Wähler mit dem Thema Wahl vertraut zu machen. Die Jugendlichen sollen auch über die Vereine angesprochen werden.

6. Fragen und Anregungen der Gemeinderäte

a) Zustand er Hauptstraße im Kurvenbereich beim Anwesen Gerber

Auf Anfrage von Gemeinderat Sahl berichtet Bürgermeister Bußhardt, dass die Verwaltung bezüglich einer Sanierung dieses Straßenstücks schon mehrfach beim Straßenbauamt des Landratsamtes Emmendingen vorgesprochen habe. Derzeit werde von dort eine Sanierung jedoch mit der Begründung abgelehnt, dass es im Landkreis viele weitere Straßen gebe, die in einem schlechteren Zustand seien.

Ausgefertigt, Malterdingen, den _____

Bußhardt, Bürgermeister

Leonhardt, Schriftführer

Gemeinderat

Gemeinderat